

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:

17

vom:

2022-01-31

Autor:

Peter Winkler

Stefano Seppi

An alle Kunden

Das Haushaltsgesetz 2022

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen, die mit dem Haushaltsgesetz 2022¹ eingeführt wurden.

1 Index

1 Index.....	1
2 Neue IRPEF ab 2022.....	3
3 Ausschluss der IRAP für Freiberufler und Einzelunternehmer.....	3
4 Stempelsteuerbefreiung für digitale Bescheinigungen.....	4
5 IRPEF-Befreiung für Kleinbauern und Berufslandwirte (IAP).....	4
6 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten und für Energiesparmaßnahmen.....	4
6.1 Superbonus 110%.....	4
6.1.1 Aufteilung des Absetzbetrages in Raten.....	4
6.1.2 Neue Fristen für die Tötigung der begünstigten Ausgaben.....	4
6.1.3 Beglaubigung der Angemessenheit der Ausgaben – neue Vorschriften.....	5
6.1.4 Bestätigungsvermerk auch bei Verwendung des Bonus direkt in der Steuererklärung.....	6
6.2 Nachlass in der Rechnung und Abtretung des Bonus.....	6
6.2.1 Neue Fristen betreffend die Beanspruchung des Bonus als Nachlass in der Rechnung und als Abtretung des Bonus.....	6
6.2.1.1. Zusammenfassung der 2022 abtretbaren Steuerabsetzbeträge.....	6
6.2.2 Bestätigungsvermerk und Beglaubigung der Angemessenheit der Ausgaben.....	7
6.2.2.1 Maßnahmen, für die kein Bestätigungsvermerk und keine Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten nötig ist.....	7
6.2.2.2 Maßnahmen, für die immer ein Bestätigungsvermerk und eine Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten nötig ist.....	8
6.3 Ökobonus.....	8
6.4 Wiedergewinnungsarbeiten.....	8
6.5 Bonus für Maßnahmen zum Erdbebenschutz (Sismabonus).....	8
6.6 Möbelbonus.....	9
6.7 Bonus für Grünanlagen.....	9
6.8 Fassadenbonus.....	9
6.9 Neuer Steuerabzug für die Beseitigung und den Abbau architektonischer Barrieren.....	9

1 Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 310 vom 31.12.2021 - S.O. 49

7 Steuergutschrift für neue Investitionsgüter.....	10
7.1 Steuergutschrift für neue materielle Sachanlagen laut Industrie 4.0.....	10
7.2 Steuergutschrift für neue immaterielle Sachanlagen laut Industrie 4.0.....	10
7.3 Steuergutschrift für normale Investitionsgegenstände.....	10
8 Steuergutschrift für Forschung, Entwicklung und Innovation.....	11
9 Verrechnung von Guthaben im Vordruck F24 Anhebung der jährlichen Höchstgrenze.....	11
10 Begünstigung Ankauf Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren.....	11
11 IRPEF-Absetzbetrag für „junge“ Mieter.....	11
12 Zuwendungen für die Instandhaltung, die Sanierung oder die Errichtung von öffentlichen Sportanlagen.....	12
13 Kulturkarte für 18-Jährige.....	12
14 Neue Beiträge für die Bereiche Tourismus, Unterhaltung und Automobil.....	12
15 Beitragsbefreiung für Landwirte und IAPs.....	12
16 Befreiung von der Zahlung der TOSAP / COSAP.....	12
17 Aussetzung der Abschreibung.....	13
18 Steuergutschrift für den Kauf von Trinkwasserfiltersystemen.....	13
19 Erleichtertes Bauen in der Autonomen Provinz Bozen.....	13

2 Neue IRPEF ab 2022

Ab 1.1.2022 betreffen die Änderungen der IRPEF²:

- die Neugestaltung der Einkommensstufen und -sätze;
- den Umfang der Steuerabzüge.

Nachfolgend sind die ab 2022 geltenden Einkommensstufen und -sätze im Vergleich zu den bis zum 31.12.2021 geltenden zusammengefasst:

Bis 2021		Ab 2022	
Bis zu € 15.000	23%	Bis zu € 15.000	23%
Über € 15.000 bis zu € 28.000	27%	Über € 15.000 bis zu € 28.000	25%
Über € 28.000 bis zu € 55.000	38%	Über € 28.000 bis zu € 50.000	35%
Über € 55.000 bis zu € 75.000	41%	Über € 50.000	43%
Über € 75.000	43%		

3 Ausschluss der IRAP für Freiberufler und Einzelunternehmer

Ab 2022 wird die IRAP nicht mehr von physischen Personen zu zahlen sein, die folgende Tätigkeiten ausüben³:

- gewerbliche Tätigkeiten;
- Künste und Berufe⁴.

Die anderen Steuerpflichtigen, wie z.B.: Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, gewerbliche und nichtgewerbliche Körperschaften, Kanzleien der Freiberufler und Freiberuflervereinigungen unterliegen weiterhin der IRAP.

4 Stempelsteuerbefreiung für digitale Bescheinigungen

Die Befreiung von der Stempelsteuer für die Beglaubigung personenbezogener Daten im tele-matischen Modus, d.h. durch die Ausstellung digitaler Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Siegel, wurde bis 2022⁵ verlängert.

² Art. 1, Abs. 2-7

³ Art. 1, Abs. 8-9

⁴ Art. 3, Abs. 1, lett. b) e c) del D.Lgs. n. 446/97

⁵ Art. 1, Abs. 24

5 IRPEF-Befreiung für Kleinbauern und Berufslandwirte (IAP)

Die IRPEF-Befreiung wurde für den Bodenertrag und das landwirtschaftliche Einkommen von Kleinbauern und Berufslandwirte (IAP), die im System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung registriert sind, **bis 2022⁶ verlängert**.

6 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten und für Energiesparmaßnahmen

Nach den Änderungen durch das Haushaltsgesetz 2022⁷ können die verschiedenen Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und für Energiesparmaßnahmen wie folgt kurz zusammengefasst werden.

6.1 Superbonus 110%

Was den Superbonus 110%⁸ betrifft, so werden die bereits geltenden Förderungen im Allgemeinen bestätigt, ebenso wie die Möglichkeit, diesen als Skonto auf den Rechnungen der Lieferanten oder durch Abtretung an Dritte in Anspruch zu nehmen, anstatt den Abzug direkt in der Einkommenssteuererklärung geltend zu machen, wobei nun in einigen Fällen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden müssen.

6.1.1 Aufteilung des Absetzbetrages in Raten

Für die **ab 2022⁹** bezahlten Aufwendungen hat die Aufteilung des Steuerabsetzbetrages „Superbonus 110%“, der Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Erdbebensicherheit betrifft, in **4 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen** zu erfolgen.

Die Aufteilung in 4 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen ist auch vorgesehen für bezahlte Aufwendungen betreffend:

- die Installation von Photovoltaikanlagen als Nebenmaßnahme („intervento trainato“), welche zusammen mit Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Erdbebensicherheit erfolgt, die als Hauptmaßnahme bezeichnet werden („interventi trainanti“);
- den Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge als Nebenmaßnahme („intervento trainato“) zu einer Hauptmaßnahme („intervento trainante“).

6.1.2 Neue Fristen für die Tötigung der begünstigten Ausgaben

Die Fristen für die Tötigung von Ausgaben variieren je nach Art der Maßnahme, des Begünstigten und der Immobilie¹⁰. Der Abzug wird unter den folgenden Bedingungen und in folgender Höhe gewährt:

- für die **Hauptmaßnahmen** („interventi trainanti“), die von **Kondominien oder von einzelnen natürlichen Personen**, welche nicht in Ausübung einer unternehmerischen und/oder freiberuflichen Tätigkeit handeln, durchgeführt werden, die das gesamte Gebäude besitzen, welches sich aus höchstens vier Baueinheiten zusammensetzt, wobei diese getrennt im Kataster eingetragene Wohneinheiten im Eigentum eines einzigen Eigentümers sein können oder im Miteigentum mehrerer natürlicher Personen stehen können gelten folgende Bedingungen:
 - **110%** für die bis zum **31.12.2023** getätigten Ausgaben;
 - **70%** für die im Jahr **2024** getätigten Ausgaben;
 - **65%** für die im Jahr **2025** getätigten Ausgaben.

Diese Fristen gelten auch für Ausgaben, die von:

6 Art. 1, Abs. 25

7 Art. 1, Absatz 28-43

8 Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020

9 Art. 1, Absatz 28, Buchstabe a), c) und d)

10 Art. 1, Absatz 28, Buchstabe e), f) und g)

- in den entsprechenden Registern eingetragenen gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsichten - ONLUS, Freiwilligen Organisationen - OdV und Vereinen für soziale Förderung - APS getätigt werden;
- von natürlichen Personen in den einzelnen Baueinheiten innerhalb des Gebäudes oder im Kondominium getätigt werden (**Nebenmaßnahmen** - „interventi trainati“);
- für Baumaßnahmen von Abbruch und Wiederaufbau¹¹;
- **bis zum 31.12.2022** gilt der Bonus im Ausmaß von **110%** für Ausgaben betreffend **Hauptmaßnahmen**, die von natürlichen Personen nicht in Ausübung einer unternehmerischen und/oder freiberuflichen Tätigkeit auf **Einfamilienhäusern** („villette“) oder auf autonomen und eigenständigen Baueinheiten (und auf jeden Fall nicht in Kondominien) durchgeführt werden, **wenn zum 30.6.2022** zumindest **30%** der **gesamten** Baumaßnahme ausgeführt sind;
- für die **Hauptmaßnahmen** („interventi trainanti“), die von Wohnbauinstituten (Istituti autonomi case popolari – IACP) und gleichgestellten Körperschaften ausgeführt werden, gelten folgende Termine:
 - für die bis zum 31.12.2022 getätigten Ausgaben war die Absetzbarkeit bereits vorgesehen, aber **wenn bis zum 31.12.2022** zumindest **60%** der **gesamten** Baumaßnahme ausgeführt sind, dann gilt der Bonus im Ausmaß von **110%** für die bis 30.6.2023 getätigten Ausgaben;
 - **wenn bis zum 30.6.2023** zumindest **60%** der **gesamten** Baumaßnahme ausgeführt sind, dann gilt der Bonus im Ausmaß von **110%** für die bis zum 31.12.2023 getätigten Ausgaben.

Die für die Wohnbauinstitute (Istituti autonomi case popolari – IACP) und gleichgestellten Körperschaften vorgesehenen Termine und Regeln gelten auch für die Wohnbaugenossenschaften für Ausgaben betreffend den Bonus **110%**, die von 1.1.2022 bis zum 30.6.2023 (bzw. bis 31.12.2023) zu den oben genannten Bedingungen ausgeführt werden.

Nebenmaßnahmen („Interventi trainati“)

Für die Nebenmaßnahmen („interventi trainati“) in Zusammenhang mit den oben genannten Hauptmaßnahmen („interventi trainanti“) gelten dieselben Termine¹² wie für die Hauptmaßnahme.

6.1.3 Beglaubigung der Angemessenheit der Ausgaben – neue Vorschriften

Will man den Steuerabzug 110% betreffend die Hauptmaßnahmen („interventi trainanti“) **selbst** in der eigenen Steuererklärung nutzen oder das **Steuerguthaben** an Dritte **abtreten** oder als **Skonto auf der Rechnung** von Lieferanten nutzen, braucht man bekanntlich eine **Beglaubigung** der Einhaltung der technischen Voraussetzungen der Eingriffe und der Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zu den geförderten Maßnahmen.

Um die Angemessenheit der Kosten zu zertifizieren, müssen nun¹³,

- **abgesehen** von den vom **Ministerialdekret vom 6.8.2020** genannten Preisverzeichnissen,
- auch die Höchst- bzw. Referenzwerte für bestimmte Kategorien von Materialien/Waren berücksichtigt werden, welche vom Ministerium für ökologischen Wandel (**Ministero della Transizione Ecologica**) mit einem **eigenen, innerhalb 9.2.2022 zu erlassenden Dekret festgesetzt werden.**

Die Preisverzeichnisse, anhand derer die Beglaubigung der Angemessenheit der Ausgaben für Energiesparmaßnahmen (Ministerialdekret vom 6.8.2020) erstellt wird, dienen auch zur Abfassung der Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zu den geförderten Maßnahmen betreffend:

¹¹ im Sinne des Art. 3, Absatz 1, Buchstabe d), DPR Nr. 380/2001

¹² neuer Absatz 8-quater des Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020

¹³ Art. 1, Absatz 28, Buchstabe i) und l)

- die Verringerung des Erdbebenrisikos („Sismabonus“) ¹⁴;
- den Fassadenbonus („bonus facciate“) ¹⁵;
- Wiedergewinnungsarbeiten ¹⁶.

6.1.4 Bestätigungsvermerk auch bei Verwendung des Bonus direkt in der Steuererklärung

Einen **Bestätigungsvermerk** für die Daten des Steuerabsetzbetrages 110% bedarf es auch ¹⁷, wenn der Bonus **direkt in der eigenen Steuererklärung** verwendet wird.

Davon **ausgenommen** sind nur die Fälle, wenn die Steuererklärung (730 oder Einkommen PF) ohne Änderungen über die vorausgefüllte Steuererklärung oder - im Fall vom Vordruck 730 - über den Steuerbeistand eingereicht wird.

6.2 Nachlass in der Rechnung und Abtretung des Bonus

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen betreffend die Abtretung des Bonus oder bei Verwendung durch den Nachlass in der Rechnung ¹⁸ anstelle der direkten Verwendung in der Steuererklärung.

6.2.1 Neue Fristen betreffend die Beanspruchung des Bonus als Nachlass in der Rechnung und als Abtretung des Bonus

Die Ausübung der Wahlmöglichkeit zur Verwendung des Bonus durch den Nachlass in der Rechnung oder dessen Abtretung ist für folgende Ausgaben vorgesehen ¹⁹:

- **bis 2024** für die Maßnahmen mit „**ordentlichen**“ **Absetzbetrag** ²⁰;
- **bis 2025** für die Maßnahmen mit **Absetzbetrag 110%** ²¹.

6.2.1.1. Zusammenfassung der 2022 abtretbaren Steuerabsetzbeträge

Nachfolgend eine Auflistung der Steuerabsetzbeträge, für die nach Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes 2022 alternativ der Nachlass in der Rechnung oder die Abtretung des Bonus gewählt werden kann ²²:

- der Superbonus 110% für die von 2020 bis 2025 ²³ getätigten Ausgaben (mit je nach Begünstigtem unterschiedlichen Fristen);
- der Steuerbonus IRPEF für normale Wiedergewinnungsarbeiten in Höhe von 50% für die von 2020 bis 2024 getätigten Ausgaben betreffend ordentliche Instandhaltung (nur auf Gemeinschaftsanteilen), außerordentliche Instandhaltung, energetische Sanierung und bauliche Umgestaltung ²⁴;
- der Steuerbonus IRPEF in Höhe von 50% für die von 2020 bis 2024 getätigten Ausgaben für den Kauf oder die Zuweisung von Wohnungen, die Teil eines vollständig renovierten Gebäudes sind ²⁵;
- der Steuerbonus IRPEF in Höhe von 50% für die von 2022 bis 2024 für den Bau von Garagen oder Autoabstellplätzen, auch auf Gemeinschaftseigentum ²⁶;
- der Ökobonus für die normalen energetischen Maßnahmen in Höhe von 50-65-70-75-80-85% für die von 2020 bis 2024 getätigten Ausgaben betreffend

14 im Sinne des Art. 16, Absätze 1-bis a 1-sexies des Gesetzesdekretes Nr. 63/2013

15 im Sinne des Art. 1, Absatz 219, Gesetz Nr. 160/2019

16 im Sinne des Art. 1, Absatz 219, Gesetz Nr. 160/2019

17 Art. 1, Absatz 28, Buchstabe h)

18 Art. 1, Absatz 29

19 Art. 1, Absatz 29

20 im Sinne des Art. 121, Absatz. 2 des Gesetzesdekretes 34/2020

21 im Sinne des Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020

22 Art. 121, Absatz 2 des Gesetzesdekretes 34/2020 (geltender Text nach Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes 2022)

23 Art. 121, Absatz 7-bis des Gesetzesdekretes 34/2020

24 Maßnahmen im Sinne des Art. 16-bis, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des TUIR

25 Maßnahmen im Sinne des Art. 16-bis, Absatz 3 des TUIR – wie von der Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben Nr. 30/E/2020 geklärt

26 Maßnahmen im Sinne des Art.16-bis, Absatz 1, Buchstabe d) des TUIR

- die Installation von Photovoltaikanlagen²⁷ ;
- Energiesparmaßnahmen²⁸, wie z.B.: der Austausch der Heizungsanlage oder der Fenster samt Beschattung;
- Maßnahmen auf Anlagen und zur Wärmedämmung der Gebäudehülle;
- Maßnahmen, die - zusammen ausgeführt - zur Verringerung des Erdbebenrisikos dienen;
- normaler Sismabonus zur Erdbebensanierung (auch Kauf) von 50-70-75-80-85% für die von 2022 bis 2024 getätigten Ausgaben²⁹;
- Fassadenbonus für die von 2020 bis 2022 getätigten Ausgaben (für den Zeitraum 2020-2021 gilt ein Steuerabsetzbetrag von 90%, 2022 dürfen nur mehr 60% geltend gemacht werden)³⁰;
- neuer Absetzbetrag von 75% für 2022 getätigte Ausgaben betreffend die Beseitigung architektonischer Barrieren³¹.

6.2.2 Bestätigungsvermerk und Beglaubigung der Angemessenheit der Ausgaben

Im Fall von **Option** für die **Abtretung des Steuerguthabens und Nachlass in der Rechnung** werden sowohl für Maßnahmen mit „ordentlichen“ Steuerabsetzbeträge wie für jene mit 110% folgende Dokumente benötigt:

- ein **Bestätigungsvermerk** („visto di conformità“), welcher bestätigen muss, dass die Daten in der Dokumentation die Voraussetzungen für den Superbonus einhalten, wobei diese Bescheinigung von dazu befähigten Subjekten ausgestellt wird (z.B. Steuerberater, Arbeitsberater, ...) sowie von den Steuerbeistandszentren;
- eine **Beglaubigung der Angemessenheit der getätigten Ausgaben** gemäß den Preisverzeichnissen im Sinne des Absatz 13-bis des oben genannten Art. 119.

Neuigkeit: Die Ausgaben für die Erteilung des **Bestätigungsvermerkes** und die **Beglaubigung** der Einhaltung der technischen Voraussetzungen der Eingriffe sowie der Angemessenheit der Kosten gehören auch zu den **abzugsfähigen** Ausgaben und der Steuerpflichtige kann den Abzug in dem Umfang (Prozentsatz) in Anspruch nehmen, der für die betreffende Maßnahme vorgesehen ist.

6.2.2.1 Maßnahmen, für die kein Bestätigungsvermerk und keine Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten nötig ist

Im Fall von **Option** für die **Abtretung des Steuerguthabens und Nachlass in der Rechnung**, sind folgende Maßnahmen ausdrücklich von der Erteilung eines Bestätigungsvermerkes und der Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten ausgenommen³²;

- Arbeiten, die als „freies Bauen“ („edilizia libera“)³³ eingestuft sind und
- Maßnahmen für einen Gesamtbetrag von **nicht mehr als Euro 10.000**,

die in den einzelnen Baueinheiten oder an den Gemeinschaftsanteilen eines Gebäudes ausgeführt werden.

6.2.2.2 Maßnahmen, für die immer ein Bestätigungsvermerk und eine Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten nötig ist

Ausdrücklich von der oben genannten Befreiung **ausgenommen**³⁴ sind Maßnahmen betreffend den **Fassadenbonus** („bonus facciate“)³⁵. Für diese Arbeiten sind ein Bestätigungsvermerk

27 Art. 16-bis, Absatz 1. Buchstabe h) des TUIR

28 Art. 14 des Gesetzesdekretes 63/2013

29 Art. 16, Absätze von 1-bis bis 1-septies des Gesetzesdekretes 63/2013 und Art. 119, Absatz 4 des Gesetzesdekretes 34/2020

30 Art. 1, Absätze 219-220 des Gesetzes 160/2019

31 Art. 121, Absatz 2 des Gesetzesdekretes 34/2020, neuer Buchstabe f-bis)

32 Art. 121, Absatz 1-ter, Buchstabe b)

33 im Sinne des Art. 6 des TUIR der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich Bauwesen, im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001, der Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Verkehr vom 2. März 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 81 vom 7. April 2018, oder der regionalen Verordnungen

34 Art. 121, Absatz 1-ter, Buchstabe b)

35 im Sinne des Art. 1, Absatz 219, Gesetz Nr. 160/2019

und eine Beglaubigung der Angemessenheit der Kosten immer nötig, unabhängig von Betrag und Art der Arbeit.

6.3 Ökobonus

Der Steuerabsetzbetrag Ökobonus für die normalen energetischen Maßnahmen in Höhe von **50-65%** ist von 31.12.2021 auf **31.12.2024 verlängert**³⁶ worden. Er betrifft getätigte Ausgaben für die einzelnen Baueinheiten oder die Gemeinschaftsanteile eines Gebäudes.

Die Anerkennung des Steuerabzugs für die bis zum 31.12.2024 getätigten Ausgaben gilt auch für die Anschaffung und Installation von:

- Sonnenschutzeinrichtungen („schemature solari“)³⁷;
- Mini-Blockheizkraftwerken beim Austausch der bestehenden Heizanlage³⁸;
- Heizanlagen, die mit Wärmeerzeugern ausgestattet sind, die mit Biomasse-Brennstoffen betrieben werden³⁹;
- Energiesparmaßnahmen an Gemeinschaftsanteilen eines bestehenden Gebäudes betreffend die Wärmedämmung der Gebäudehülle für mehr als 25 Prozent der Außenflächen gegen nicht beheizte Räume mit einem Steuerabsetzbetrag von 70% - 75%⁴⁰.

Ebenso bis zum 31.12.2024 verlängert ist der Absetzbetrag von 80% - 85%, welcher Energiesparmaßnahmen zusammen mit Erdbebensanierung betrifft⁴¹.

6.4 Wiedergewinnungsarbeiten

Der normale Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten ist von 31.12.2021 auf **31.12.2024 verlängert**⁴² worden:

- es können **50%** der getätigten Ausgaben geltend gemacht werden und
- die Ausgabenschwelle beträgt **Euro 96.000**.

6.5 Bonus für Maßnahmen zum Erdbebenschutz (Sismabonus)

Der Steuerabsetzbetrag für Maßnahmen zum Erdbebenschutz ist von 31.12.2021 auf **31.12.2024 verlängert**⁴³ worden und betrifft Maßnahmen⁴⁴ auf Wohn- und Produktionsgebäuden in den Gefahrenzonen 1, 2 und 3.

Bis zum 31.12.2024 verlängert sind auch:

- der Steuerabzug⁴⁵ im Ausmaß:
 - von 70% - 80% bei Übergang in eine oder zwei Stufen niedrigere seismische Risikoklasse;
 - von 75% - 85%, wenn besagter Übergang Maßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen betrifft;
- der Steuerabzug für den so genannten "Kauf von erdbebensicheren Häusern"⁴⁶ bei Abriss und Wiederaufbau ganzer Gebäude mit Verringerung des Erdbebenrisikos durch die Baufirma oder die Renovierungsfirma, die diese Gebäude innerhalb von 30 Monaten nach Abschluss der Arbeiten veräußert. Dem Käufer steht dann ein Abzug in Höhe von 75 % - 85 % des Kaufpreises zu, bis zu einer Ausgabenobergrenze von Euro 96.000 pro Wohneinheit.

36 Art. 1, Absatz 37, Buchstabe a)

37 Art. 14, Absatz 2, Buchstabe b) des Gesetzesdekretes 63/2013

38 Art. 14, Absatz 2, Buchstabe b-bis) des Gesetzesdekretes 63/2013

39 Art. 14, Absatz 2-bis des Gesetzesdekretes 63/2013

40 Art. 14, Absatz 2-quater des Gesetzesdekretes 63/2013

41 Art. 14, Absatz 2-quater.1 des Gesetzesdekretes 63/2013

42 Art. 1, Absatz 37, Buchstabe b)

43 Art. 1, Absatz 37, Buchstabe b)

44 im Sinne des Buchstaben i), Absatz 1 des Art. 16-bis des Gesetzesdekretes 63/2013

45 Gemäß Abs. 1-quater und 1-quinquies Art. 16 DL 63/2013

46 Art. 16, Absatz 1-septies des Gesetzesdekretes 63/2013

6.6 Möbelbonus

Der Möbelbonus („bonus mobili“) für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgrößgeräten wird bis Ende **2024**⁴⁷ **verlängert** mit folgender Neuigkeit:

In Bezug auf die Haushaltsgrößgeräten wurde zudem neu geregelt, welche Energieklasse für die Förderung mindestens vorliegen muss:

- für die Backrohre nicht unter Klasse A
- für die Wäschetrockner, die Wasch- und Spülmaschinen nicht unter Klasse E
- für die Eiskästen und Gefrierschränke nicht unter Klasse F.

Der Absatzbetrag im Ausmaß von 50%, aufgeteilt in 10 Jahresraten, steht maximal zu:

- für im Jahr **2022** getätigte Ausgaben in Höhe von **Euro 10.000** (bis 2020 betrug die Ausgabenschwelle Euro 10.000, die für 2021 auf Euro 16.000 angehoben worden war);
- für **2023** und **2024** getätigte Ausgaben in Höhe von **Euro 5.000**,

unabhängig von der Höhe der Wiedergewinnungsarbeiten, deren Baubeginn im Vorfeld gemeldet sein muss.

Die Förderung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungen Gebäudeeinheiten betreffen, bei denen nach dem 01.01. des Vorjahres Wiedergewinnungsarbeiten begonnen haben (Achtung: Datum Baubeginn) und die Möbel und Haushaltsgrößgeräten für die Einrichtung besagter Immobilie bestimmt sind.

6.7 Bonus für Grünanlagen

Der Grünbonus („bonus verde“) wurde für die Jahre **2022**, **2023** und **2024** verlängert⁴⁸.

Der Absatzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF wird in Höhe von 36% der getätigten Ausgaben (Maximalbetrag 5.000 Euro je Wohngebäude) gewährt für:

- Gartengestaltungsarbeiten („sistemazione a verde“) von nicht abgedeckten privaten Bereichen bestehender Gebäude, Gebäudeeinheiten oder Nebengebäuden, das Aufstellen von Zäunen, das Verlegen von Bewässerungssystemen und den Brunnenbau;
- Begrünung von Dächern und Dachgärten.

6.8 Fassadenbonus

Für die **2022**⁴⁹ getätigten Ausgaben betreffend den Fassadenbonus („bonus facciate“) können nur mehr **60%** der dokumentierten Ausgaben geltend gemacht werden (bisher betrug der Absatzbetrag 90%).

Begünstigt sind Eingriffe an den undurchsichtigen Strukturen der Fassade, an Balkonen oder Ornamenten und Verzierungen einschließlich der alleinigen Reinigung oder des Außenanstrichs der Fassaden von Gebäuden, die sich in der Zone A (historische Zentren) oder Zone B (ganz oder teilweise bebaut) befinden⁵⁰.

6.9 Neuer Steuerabzug für die Beseitigung und den Abbau architektonischer Barrieren

Werden **2022** Maßnahmen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden durchgeführt, kann hierfür ein Steuerabzug von **75% der getätigten Ausgaben** in Anspruch genommen werden. Der neue Absatzbetrag⁵¹ kann auch für Maßnahmen zur Automatisierung der Anlagen von Gebäuden und von einzelnen Baueinheiten angewandt werden, wenn diese den Abbau architektonischer Barrieren zur Folge haben.

Der Steuerabzug ist auf **5 Jahre** aufzuteilen. Der **Höchstbetrag**, auf welchen der Steuerabzug berechnet werden kann, ist abhängig von der Gebäudeart und ist wie folgt gestaffelt:

- **Euro 50.000** bei den **Einfamilienhäusern** oder bei eigenständigen und funktionell unabhängigen Baueinheiten in Mehrfamilienhäusern mit direktem Zugang vom öffentlichen Grund;

47 Art. 1, Absatz 37, Buchstabe b)

48 Art. 1, Absatz 38

49 Art. 1, Absatz 39

50 Zone A oder B im Sinne des Ministerialdekretes Nr. 1444/68

51 Art. 1, Absatz 42

- **Euro 40.000 pro Baueinheit** bei Gebäuden mit 2 bis 8 Baueinheiten und
- **Euro 30.000 pro Baueinheit** bei Gebäuden mit mehr als 8 Baueinheiten.

Beim Austausch der bestehenden Anlage können auch die Kosten für die Entsorgung und Sanierung der ersetzten Materialien und Anlagen geltend gemacht werden.

Um den Bonus in Anspruch nehmen zu können, müssen die Kriterien gemäß Ministerialverordnung Nr. 236/89 eingehalten werden.

7 Steuergutschrift für neue Investitionsgüter

Der Bonus für neue materielle und immaterielle Investitionsgüter laut Industrie 4.0⁵² wird von 2022 auf 2025, mit folgenden Änderungen, verlängert.

7.1 Steuergutschrift für neue materielle Sachanlagen laut Industrie 4.0

Für materielle Neuinvestitionen laut Industrie 4.0⁵³, welche **ab 2023 und bis Ende 2025** von **Unternehmen** getätigt werden, gilt folgende Förderung:

- Steuergutschrift von **20%** der Anschaffungskosten für Investitionen **bis zu 2,5 Millionen Euro**;
- Steuergutschrift von **10%** der Anschaffungskosten für Investitionen **von 2,5 Millionen Euro bis zu 10 Millionen Euro**;
- Steuergutschrift von **5%** der Anschaffungskosten für Investitionen **von 10 Millionen Euro bis zu 20 Millionen Euro**.

Unter der Bedingung, dass bis zum **31.12.2025 die Bestellung angenommen** wird und eine **Anzahlungen** in Höhe von mindestens **20%** der Anschaffungskosten geleistet werden, kann die Investition bis **30.06.2026** realisiert werden.

7.2 Steuergutschrift für neue immaterielle Sachanlagen laut Industrie 4.0

Investitionen in neue immaterielle Sachanlagen laut Industrie 4.0, welche in der Tabelle B des Gesetzes Nr. 232/2016 enthalten sind, werden folgendermaßen gefördert:

- Investitionen im Zeitraum **16.11.2020 bis zum 31.12.2023 20%** der Anschaffungskosten; der jährliche **Höchstbetrag** der geförderten Aufwendungen ist **1 Million Euro**;
- Investitionen im Jahr **2024 15%** der Anschaffungskosten; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro;
- Investitionen im Jahr **2025 10%** der Anschaffungskosten; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro.

7.3 Steuergutschrift für normale Investitionsgegenstände

Das Steuerguthaben⁵⁴ für die normalen materiellen und immateriellen Neuinvestitionen (Sachanlagen, die nicht in den genannten Tabellen A und B enthalten sind) wird nicht verlängert und bleibt unverändert bis 31.12.2022 (oder bis 30.06.2023 mit Auftrag und Anzahlung von 20% bis 31.12.2022) bestehen. Das Steuerguthaben steht Unternehmen sowie Freiberuflern zu.

8 Steuergutschrift für Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Steuerguthaben⁵⁵ wurde folgendermaßen verlängert⁵⁶:

- bis **31.12.2031** für Investitionen in **Forschung und Entwicklung**;
- bis **31.12.2025** für Investitionen in ökologische Produktionsverfahren, Innovationen im Sinne der Industrie 4.0 und sonstige innovative Tätigkeiten.

52 Art. 1, Absatz 44

53 Güter gemäß Tabelle A des Gesetzes 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017)

54 Art. 1, Absätze 1054 und 1055 des Gesetzes 178/2020

55 Art. 1, Absätze 198-208 des Gesetzes 160/2019 (Haushaltsgesetz 2020)

56 Art. 1, Absatz 45

Die Höhe des Steuerguthabens hängt von der Art sowie vom Zeitpunkt der Investition ab.

9 Verrechnung von Guthaben im Vordruck F24 Anhebung der jährlichen Höchstgrenze

Ab 2022⁵⁷ wird die jährliche Höchstgrenze für die Verrechnung von Steuerguthaben im Vordruck F24 sowie die mit dem sogenannten „vereinfachten Verfahren“ an den Steuerzahler zurückerstatteten Steuerguthaben auf **2 Millionen Euro** angehoben.

10 Begünstigung Ankauf Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren

Einige Bestimmungen zum **Ankauf von Wohnungen** durch Personen unter 36 Jahren wurden verlängert⁵⁸.

Die Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung durch **Personen unter 36 Jahren mit einem ISEE von nicht mehr als 40.000,00 Euro** werden bis zum **31.12.2022** gewährt. Ausgeschlossen sind Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9⁵⁹. Ebenso begünstigt ist die Übertragung oder Begründung des nackten Eigentums, des Fruchtgenusses, der Nutzung oder der Bewohnung der Wohnungen. Die Begünstigung besteht:

- in der **Befreiung von den Steuern der Kaufurkunde** (Registersteuer, Hypotheksteuer und Katastersteuer) und bei Käufen, welche der MwSt. unterliegen, in einem Steuerguthaben in Höhe der entsprechenden MwSt.;
- und in der **Befreiung von der Ersatzsteuer auf die Darlehen** für den Ankauf, die Errichtung und die Wiedergewinnung der begünstigten Immobilien.

11 IRPEF-Absetzbetrag für „junge“ Mieter

Der IRPEF-Absetzbetrag für „junge“ Mieter, die einen Mietvertrag für Wohnzwecke⁶⁰ abschließen wird abgeändert⁶¹. Der Absetzbetrag gilt für Personen:

- **zwischen 20 und 31 Jahren** (noch nicht abgeschlossenen);
- mit einem **Gesamteinkommen von nicht mehr als 15.493,71 Euro**;
- welche einen **Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431/98** für ihren Hauptwohnsitz abschließen.

Das Mietobjekt **darf nicht der Hauptwohnsitz der Eltern** oder des Vormunds sein. Der **Absetzbetrag gilt für die ersten vier Vertragsjahre** im Ausmaß von **991,60 Euro** oder falls höher auf 20% des Mietzinses, mit einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro.

12 Zuwendungen für die Instandhaltung, die Sanierung oder die Errichtung von öffentlichen Sportanlagen

Der sogenannte „Sport-Bonus“⁶² wird für 2022 für **Subjekte mit Unternehmenseinkünfte** verlängert.⁶³ Das Steuerguthaben ist bei gewährten Zuwendungen vorgesehen, die für die Instandhaltung, die Sanierung oder die Errichtung von öffentlichen Sportanlagen verwendet werden, auch wenn diese Subjekte Konzessionäre sind.

13 Kulturkarte für 18-Jährige

Ab 2022 wird ein Bonus⁶⁴ für in Italien ansässige Personen vorgesehen, die im Bezugsjahr das 18. Lebensjahr vollenden. Genannter Bonus kann mittels einer **elektronischen Karte**

⁵⁷ Art. 1, Absatz 72

⁵⁸ Art. 1, Absätze 151-153

⁵⁹ wie in Anmerkung II bis des Art.1 des Tarif, Teil I, beigelegt dem Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 131/86 definiert

⁶⁰ Art. 16, Absatz 1-ter des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern (TUIR)

⁶¹ Art. 1, Absatz 155

⁶² im Sinne des Art.1, Absätze 621-627 des Gesetzes 145/2018 – Haushaltsgesetz 2019

⁶³ Art. 1, Absatz 190

⁶⁴ Art. 1, Abs. 357-358

genutzt werde und soll die Entwicklung der Kultur und die Kenntnis des kulturellen Erbes fördern.

Der Bonus

- kann für den Erwerb von Eintrittskarten für Theater- und Kinovorstellungen und Live-Shows, Büchern, Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften, auch in digitaler Form, Tonträgern, audiovisuellen Verlagszeugnissen, Eintrittskarten für Museen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen, Denkmäler, Galerien, archäologische Stätten und Naturparks sowie für die Kosten von Musik-, Theater- oder Fremdsprachenkursen verwendet werden;
- stellt für den Begünstigten kein steuerpflichtiges Einkommen dar;
- wird nicht auf die ISEE angerechnet.

Die Höhe der Prämie und die Modalitäten für die Zuteilung und Verwendung der Karte werden in einem speziellen Ministerialerlass geregelt.

14 Neue Beiträge für die Bereiche Tourismus, Unterhaltung und Automobil

Ein mit 150 Millionen Euro für das **Jahr 2022** ausgestatteter Fond⁶⁵ wurde eingerichtet, um die von der COVID-19-Notstandssituation schwer betroffenen Wirtschaftstreibenden in den Bereichen Tourismus, Unterhaltung und Automobilbau zu unterstützen.

Ein spezifisches Dekret, das bis zum 1.3.2022 verabschiedet werden soll, wird die Kriterien für die Bestimmung und Zuweisung dieser Mittel sowie die Verfahren für ihre Auszahlung festlegen.

15 Beitragsbefreiung für Landwirte und IAPs

Die Verlängerung der Befreiung von 100 % des IVS-Beitrags für Direktlandwirte und IAP (Berufslandwirte) unter 40 Jahren, die im Laufe des Jahres dem System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beitreten, bis 2022⁶⁶, wird bestätigt, unbeschadet des Berechnungssatzes, zu dem die Rentenleistungen berechnet werden.

16 Befreiung von der Zahlung der TOSAP / COSAP

Die Befreiung von der Zahlung der Steuer für die Nutzung öffentlicher Räume und Flächen (TOSAP) und der Gebühr für die Nutzung öffentlicher Räume und Flächen (COSAP) wurde vom 31.12.2021 **bis zum 31.3.2022**⁶⁷ für **öffentliche Einrichtungen** (Restaurants, Trattorias, Snackbars, Pizzerien, Bars, Cafés, Eisdielen usw.) verlängert, die über Konzessionen und Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Flächen verfügen.

Die Freistellung bis zum 31.3.2022 gilt auch für Inhaber von Konzessionen und Genehmigungen für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Handel in öffentlichen Bereichen.

17 Aussetzung der Abschreibung

Es ist vorgesehen⁶⁸, dass Unternehmen, die im Jahresabschluss 2020 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nicht 100 Prozent der jährlichen Kosten von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten abzuschreiben, die Abschreibung auch im Jahresabschluss 2021⁶⁹ aussetzen können.

65 Art. 1, Abs. 486-487

66 Art. 1, Abs. 520

67 Art. 1, Abs. 706

68 Art. 1, Abs. 711

69 Art. 60, Abs. 7-bis des Gesetzesdekrets DL 104/2020

18 Steuergutschrift für den Kauf von Trinkwasserfiltersystemen

Die Steuergutschrift in Höhe von 50 % der Ausgaben für den Erwerb und die Installation von Anlagen zur Filterung, Mineralisierung, Kühlung und Kohlendioxidbeimischung E 290 zur qualitativen Verbesserung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus Wasserleitungen stammt, wurde **bis 2023⁷⁰ verlängert**.

19 Erleichtertes Bauen in der Autonomen Provinz Bozen

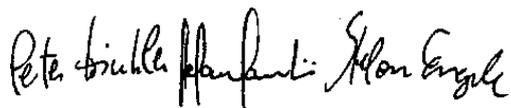
Durch eine authentische und damit rückwirkende Auslegung von Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets DPR 601/73 wird festgelegt, dass die in den Gesetzen der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Urkunden über die Übertragung von Flächen, die für den Bau von Sozialwohnungen bestimmt sind, gemäß Artikel 32 des DPR 601/73 der fixen Registersteuer unterliegen und von der Hypotheken- und Katastersteuer befreit sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler" followed by a flourish.